

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 367
Studiengang: Engineering Science, B.Sc.
Hochschule: Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr
Hamburg
Studienort/e: Hamburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Befähigung zum „Wissenschaftlichen Arbeiten“ muss für die Erreichung des Abschlussgrads „Bachelor of Science“ verpflichtend vermittelt, in anwendungsbezogenen Fachmodulen geübt und mit passenden Prüfungsformen hinterlegt werden. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudAkkVO)
2. Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. Das Modulhandbuch muss dahingehend überarbeitet werden, dass der Nachweis erbracht wird, wie das Qualifikationsziel eines Bachelor of Science erreicht wird, die zu erwerbenden Kompetenzen und deren Taxonomiestufen, z.B. nach Bloom, B.S. (2001), ergänzt werden und die Beschreibung des Abschlussmoduls ergänzt wird. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkVO, § 7 Abs. 2 StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkVO)
3. Die Evaluationsordnung ist zu aktualisieren. Dabei ist sicherzustellen, dass in den Lehrveranstaltungsevaluationen der Qualitätskreis unter Berücksichtigung aller Beteiligten flächendeckend geschlossen wird. (§ 14 StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen 1 und 2 sind erfüllt.

Dem Antrag der Hochschule auf Verlängerung der Frist zur Erfüllung von Auflage 3 bis 28.11.2025 wird stattgegeben.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagen Erfüllung

eingereicht.

zu Auflage 1 - wissenschaftliche Befähigung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudAkkVO)

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs auf Basis der Bloom'schen Taxonomie konkretisiert. Strukturgebendes Element sind die unterschiedlichen Dimensionen ingenieurwissenschaftlichen Arbeitens „Science, mathematics and engineering principles“, „Engineering analysis“, „Design and innovation“, „The engineer and society“ sowie „Engineering practice“. Dabei wurde insbesondere das angestrebte wissenschaftliche Qualifikationsniveau deutlicher akzentuiert. In einer Ziele-Modul-Matrix stellt die Hochschule zusammenfassend dar, auf welcher Taxonomiestufe die einzelnen Module zur Umsetzung der Qualifikationsziele beitragen. Die Modulbeschreibungen wurden ebenfalls taxonomieorientiert überarbeitet.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass aus der überarbeiteten Studiengangsdokumentation nachvollziehbar hervorgeht, dass die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten verpflichtend vermittelt und anwendungsbezogen geübt wird. Die Prüfungsform, die nun häufiger als bisher eine Projektarbeit sein kann, wird vom Akkreditierungsrat als angemessen zur Überprüfung der angestrebten Befähigung bewertet.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

zu Auflage 2 - Festlegung Prüfungsformen, Modulbeschreibungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StudAkkVO, § 7 Abs. 2 StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StudAkkVO)

Die Hochschule legt eine aktualisierte fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vor. In § 13 sowie dem ebendort verankerten Studienverlaufsplan sind Umfang bzw. Dauer der Prüfungsformen angemessen verankert. Die Beschreibung des Abschlussmoduls wurde im Modulhandbuch ergänzt. Was die mit dieser Auflage ebenfalls adressierte Umsetzung des Qualifikationsziels eines Bachelor of Science angeht, wird auf die Begründung zu Auflage 1 verwiesen.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

zu Auflage 3 - Evaluationsordnung (§ 14 StudAkkVO)

Die Hochschule führt an, dass eine Arbeitsgruppe die grundlegende Überarbeitung der Evaluationssatzung in der zweiten Jahreshälfte 2024 begonnen habe. Aufgrund der Komplexität der Aufgabe sei es nicht möglich gewesen, das Projekt termingerecht bis zum 26.03.2025 abzuschließen. Zunächst seien konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen identifiziert worden; in der Folge müsse die Evaluationsordnung neu aufgesetzt und in mehreren Gremien der Universität diskutiert und verabschiedet werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung wird nach Auffassung des Akkreditierungsrats plausibel begründet. Die Auflagenerfüllungsfrist wird wie beantragt bis 28.11.2025 verlängert.

